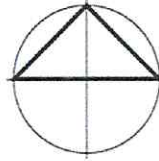


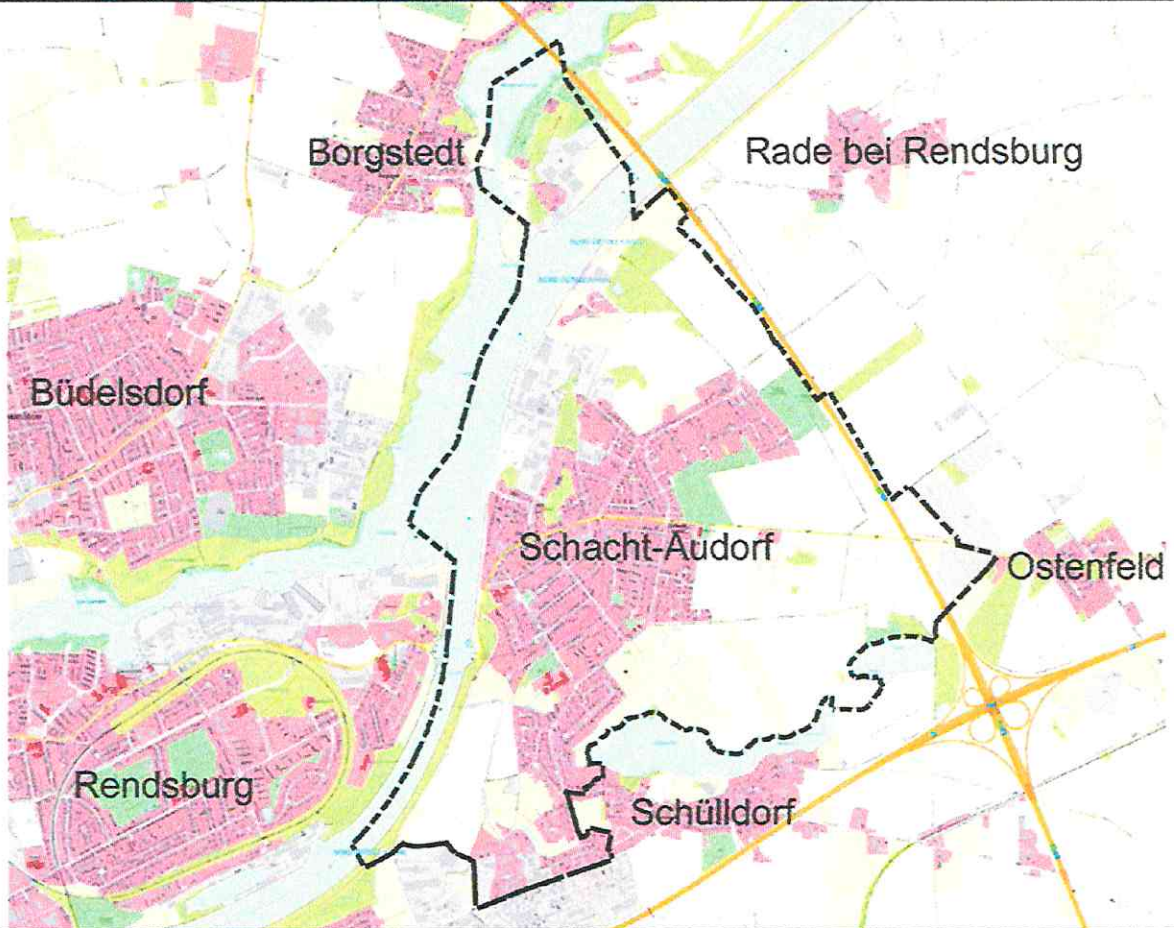
Flächennutzungsplan 2030 der Gemeinde Schacht-Audorf für das gesamte Gemeindegebiet

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)



ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 35000



Gemeinde Schacht-Audorf
-Der Bürgermeister-
über
Amt Eiderkanal
-Der Amtsvorsteher-
Schulstraße 36
24783 Osterrönfeld
Tel.: 04331-8471-0
FAX:04331-8471-71
email: info@amt-eiderkanal.de
www.amt-eiderkanal.de

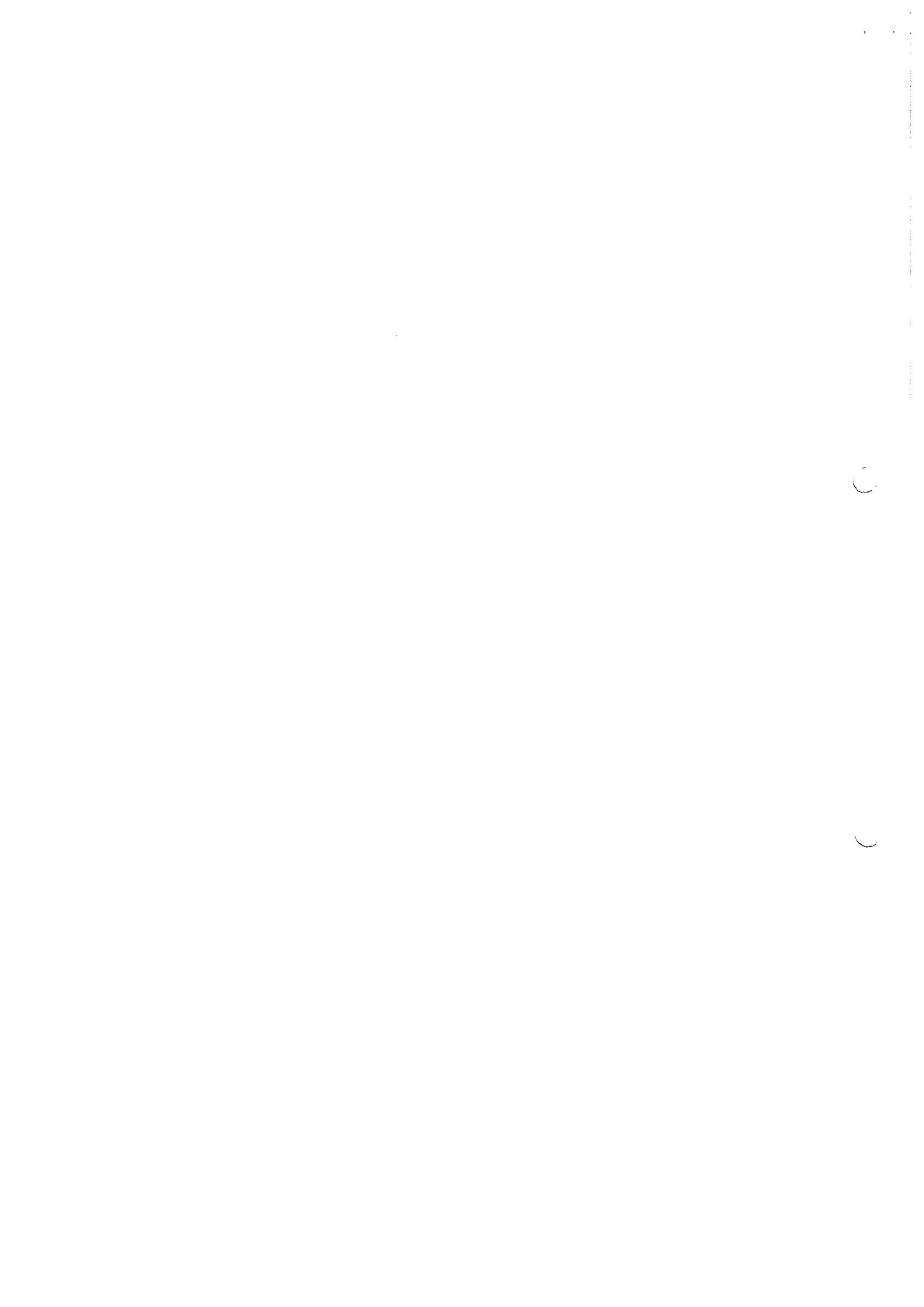
Stand: 22.03.2017

0

0

INHALT

1.	EINFÜHRUNG.....	3
2.	ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG.....	3
3.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE	4
4.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	6
5.	ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	8
6.	GRÜNDE, WARUM DER PLAN NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN GEWÄHLT WURDE	10



1. EINFÜHRUNG

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan (F-Plan) oder der Änderung eines Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft erhalten.

2. ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Der Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Schacht-Audorf stammt aus dem Jahre 1971. Er bildete seit 44 Jahren die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Schacht-Audorf. Zur kurzfristigen Anpassung an geänderte gemeindliche Zielvorgaben, wurde der F-Plan bisher 14 Mal geändert.

Nach rund 44 jähriger Laufzeit wurden nun Ziele und Leitbilder der Gemeinde Schacht-Audorf im Rahmen der Neuaufstellung des F-Planes überprüft und nach dem zukünftigen Bedarf unter Berücksichtigung der aktuellen übergeordneten städtebaulichen Zielsetzung, der aktuellen Gesetzgebung sowie nach den aktuellen Umweltstandards ausgerichtet. Betrachtet und einbezogen wurde das gesamte Gemeindegebiet. Zur Gemeinde Schacht-Audorf gehören 10 Exklaven.

Die Größe des Gemeindegebietes von Schacht-Audorf beträgt einschließlich der Exklaven 652 ha gem. der statistischen Berichte vom Statistikamt Nord "Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2013 nach Art der geplanten Nutzung (in ha)".

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 3 BauGB der Flächennutzungsplan überprüft und neu aufgestellt.

Die Bodennutzung mit den Grundfunktionen wie Wohnen, Arbeiten, Landwirtschaft, Bildung, Erziehung, Kultur, Pflege, Freizeit, Erholung, Versorgung, Naturschutz, Umweltschutz und Mobilität sollen nach den aktuellen städtebaulichen Gesichtspunkten geordnet werden. Ziel ist, die bestmögliche Entwicklung der Gemeinde vorzubereiten, so dass die unterschiedlichen Arten der Bodennutzung miteinander in verträglicher Art und Weise funktionieren und Nutzungskonflikte soweit wie möglich vermieden werden.

Im Vordergrund stand das städtebauliche Ziel, Bauland für Wohnhäuser und zur Schaffung von Arbeitsplätzen durch Ausweisung von gewerblichen Bauflächen vorsorglich langfristig (15 Jahre) planungsrechtlich vorzubereiten, um diese bedarfsgerecht weiter entwickeln zu können. Hierbei sollen Gewerbebetriebe an besonders verkehrsgünstig gelegenen Standorten angesiedelt werden.

Weiterhin wurde das Ziel verfolgt, die bestehenden touristischen Einrichtungen zu erweitern und zu ergänzen. Zur Optimierung und gegenseitigen Ergänzung der Angebote hat die Gemeinde einen räumlichen Schwerpunkt in der exponierten Lage am Nord-Ostsee-Kanal festgelegt. Hieraus soll langfristig ein wirtschaftlicher Nutzen für die Region gesichert und gleichzeitig ein breit gefächertes Angebot an Arbeitsplätzen in der Gemeinde geschaffen werden.

Das örtliche Klima und die örtlichen Naherholungsmöglichkeiten sollen verbessert werden.

Die Dorfstraße sowie Teilbereiche der Kieler Straße, dort wo sich bereits schon schwerpunktmäßig Einzelhandelsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe befinden, sollen durch die Festlegung eines zentralen Versorgungsschwerpunktes in ihrer Funktion gestärkt werden. Das im Jahre 2013 von den angehörigen Gemeinden und Städten der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg ausgearbeitete regionale Einzelhandelskonzept diente hierzu als Grundlage. Zur optimalen Entwicklung wurde der Bereich als gemischte Bauflächen dargestellt. In solchen Gebieten stehen die Wohnnutzung und die gewerbliche Nutzung gleichberechtigt nebeneinander.

Die Gemeinde hat sich folgende umweltplanerische Ziele gesetzt:

- Erhalt und Pflege des Naturraumes und des Landschaftsbildes
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Nutzung der Innenentwicklungspotentiale bei Verfügbarkeit
- Nicht vermeidbare Eingriffe minimieren

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung soll auf diesen Zielen aufgebaut werden.

3. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes wurde das Büro für Landschaftsentwicklung (BfL) aus Kiel beauftragt, eine Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen und die Ergebnisse in einem Umweltbericht zusammenzustellen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung und bildet den Teil B. Aussagen zu den Belangen des Immissionsschutzes finden sich in der Begründung zum städtebaulichen Teil -Teil A- im Kapitel 15.6.

Zur Feststellung der Eignung der geplanten Bauflächen aus naturschutzfachlicher Sicht hat die Gemeinde beschlossen, den Landschaftsplan parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes fortzuschreiben.

Zu Beginn des Aufstellungsverfahrens wurde eine Voreinschätzung der Beeinträchtigung der Schutzgüter bei späterer Umsetzung der geplanten Wohnbauflächen, der gewerblichen- und gemischten Bauflächen sowie der geplanten Sondergebiete vorgenommen (Erheblichkeitstabelle).

Hierin wurden die anlagebedingten sowie betriebsbedingten Auswirkungen tabellarisch aufgeführt, ebenso die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Biotoptypen, welche im Rahmen der parallelen Fortschreibung des Landschaftsplanes im Frühjahr 2015 erarbeitet wurde (Biotopkürzel entsprechen der Standardliste Biotoptypen SH – Stand Mai 2015).

In der Umweltprüfung wurden die Flächen untersucht, für die eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist. Die Baumöglichkeiten im Innenbereich (Innenentwicklungspotenziale) sowie auf bereits bebauten Flächen, die jedoch als sogenannte Außenbereichsflächen im Innenbereich eingestuft wurden, wurden nicht mitbetrachtet, da diese einen anderen Stellenwert in der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung einnehmen und der Eingriff zum größten Teil schon erfolgt ist.

Es wurde eine ausführliche Bestandsaufnahme der innerhalb der Gemeinde bisher durchgeführten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemacht und in der Begründung unter dem Kapitel 15.2 dokumentiert. Verwendete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb des Gemeindegebietes wurden im Bestand dargestellt. Flächen, die innerhalb von Baugebieten liegen und durch ihre geringfügige Größe eher eine untergeordnete Bedeutung auf die Art der Bodennutzung für das Gebiet haben, wurden nicht in der Planzeichnung dargestellt, ebenso Einzelbäume, Knicks und Hecken.

Die Fortschreibung des Umweltberichtes erfolgte nach den naturschutzfachlichen Standards und auf der Grundlage der eingegangenen Anregungen aus den Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Stellungnahmen aus den Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB/§ 4a Abs. 3 BauGB.

Die Umweltprüfung hat zusammenfassend ergeben, dass durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zur Berücksichtigung des übergeordneten Ziels der Landesplanung Schleswig-Holstein sowie zur Minimierung der Eingriffe vorrangig die Potentiale im Innenbereich bebaut werden sollen. Dieses Ziel ist jedoch aufgrund von vorliegenden Hemmnissen und einer örtlichen für angemessen gehaltenen Wohndichte aktuell in nur eingeschränktem Umfang umsetzbar. Zur Aktivierung sollen die berührten Eigentümer in geeigneter Weise befragt werden, ob sie einer Nachverdichtung unter Einbeziehung ihres Grundstückes zustimmen und ob sie verkaufsbereit sind. Für die einzelnen Bereiche wird eine gemeinsame Überplanung und Erschließung angestrebt. Die geplante Entwicklung in den Außenbereich vollzieht sich an den Ortsrändern, auf Flächen, die intensiv landwirtschaftlich genutzt werden, jedoch an die bestehenden Siedlungsflächen angrenzen.

Durch die geplante Bebauung wird in größerem Umfang Boden unvermeidbar versiegelt. Hieraus resultiert ein Ausgleichsbedarf.

Um zu ermitteln, wieviel Ausgleichsflächen für die geplanten Bauflächen bei Umsetzung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung benötigt werden, wurde eine Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe vorgenommen und entsprechende Flächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung dargestellt, siehe Begründung –städtebaulicher Teil- Kapitel 15.4.

Für eine ökologische Aufwertung wurden geeignete „Maßnahmenflächen“ im Biotopverbund oder in besonders sensiblen Bereichen, z.B. Uferbereich des Schülldorfer Sees, vorbereitet.

Eine Zuordnung der geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu den geplanten Bauflächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, wurde nicht vorgenommen, da aktuell nicht feststeht, ob die geplanten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Land-

schaft von den Eigentümern zum jeweils notwendigen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden. Im Bedarfsfall müsste die Gemeinde andere Flächen zur Verfügung stellen, ggf. auch innerhalb der Plangebiete selbst oder den Eingriff über ein entsprechendes Ökokonto ausgleichen.

Zur Verbesserung des örtlichen Klimas und der örtlichen Angebote zur Naherholung hat die Gemeinde im Bereich der Bundesautobahn BAB A7, in Ergänzung zum bestehenden Wald im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals, Neuwald sowie Spazier-, Rundwanderwege und Erlebnispfade geplant.

Die absehbaren Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind überwiegend als gering anzusehen.

Die abschließende konkrete Berechnung des Ausgleichsbedarfs und die ökologische Bewertung der geplanten Ausgleichsflächen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und sonstigen städtebaulichen Satzungen erfolgen, ebenso die rechtsverbindlichen Festsetzungen zur Minimierung, zum Ausgleich oder zum Ersatz von Beeinträchtigungen. Da sich bis zum Zeitpunkt der verbindlichen Überplanungen noch Änderungen ergeben können, ist eine konkrete ökologische Bewertung zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Die Neuaufstellung des F-Planes berücksichtigt die umweltschutzrechtlichen und rahmenplanerischen Vorgaben. Die Lage der geplanten Wohnbau- und Gewerbegebiete steht zu diesen Vorgaben nicht im Widerspruch. Die Ergänzung der Sondergebiete für den Tourismus soll schwerpunktmäßig in einer ortsverträglichen Größenordnung in attraktiver verkehrsgünstiger Lage am Nord-Ostsee-Kanal konzentriert werden.

4. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die Planung wurde der Öffentlichkeit am 24.08.2015 im Rahmen einer Informationsveranstaltung frühzeitig vorgestellt. Während dieser Veranstaltung wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt unterrichtet. Ihr wurde Gelegenheit gegeben, sich zu der vorgestellten Planung zu äußern und Anregungen einzubringen. Auf die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung geäußerten Hinweise, Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit konnte zum größten Teil direkt während der Veranstaltung eingegangen und die Fragen konnten beantwortet werden.

Die Inhalte der geäußerten Hinweise, Bedenken und Anregungen wurden noch einmal geprüft und in der Sitzung des Bauausschusses am 29.09.2015 gemeinsam mit weiteren Anregungen von Bürgern, Planern und den Mitgliedern des Bauausschusses selbst, die nachträglich schriftlich oder mündlich geäußert wurden, beraten, abgewogen und berücksichtigt. Daraus ergaben sich Änderungen für den Vorentwurf. Die Änderungen sind im folgenden Kapitel 6 der Zusammenfassenden Erklärung beschrieben und begründet.

Das Ergebnis wurde der Gemeindevertretung in der Sitzung am 08.10.2015 zur Beschlussfassung des Entwurfes, der zur öffentlichen Auslegung bestimmt wurde, vorgelegt, siehe Abwägungspapier vom 08.10.2015.

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB hatte die Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Einsicht und Abgabe einer Stellungnahme. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Hierzu diente die ortsübliche Bekanntmachung, dass der Plan ausgelegt wird, als Anstoßfunktion. Der Entwurf hat in der Zeit vom 26.10.2015 bis 27.11.2015 in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld öffentlich ausgelegen.

Alle geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken von der Öffentlichkeit sind in die gemeindliche Abwägung am 17.03.2016 eingeflossen, siehe Abwägungspapier vom 16.02.2016.

Es wurden von der Öffentlichkeit gleichermaßen Hinweise und Bedenken zu den geplanten Waldflächen westlich der A7 geäußert. Es wurde mitgeteilt, dass es sich um hochwertige und intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerflächen handelt und eine Nutzung oder Anpflanzung als Wald auf diesen Flächen nicht sinnvoll ist. Die Gemeinde hat die Hinweise zur Kenntnis genommen, jedoch nicht berücksichtigt, da die Gemeinde, auch wenn die Flächen aktuell nicht zur Verfügung stehen, langfristig an dem Ziel festhalten möchte, das Klima in der Gemeinde durch Waldanpflanzungen zu verbessern. Ein Nachteil für die Eigentümer ist nicht zu erkennen, da sie die Flächen, wenn sie diese nicht zum Aufforsten zur Verfügung stellen wollen, weiterhin landwirtschaftlich nutzen können. Inwieweit sich eine Einschränkung aus der Planung der neuen Rader Hochbrücke auf die Flächen ergibt, kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden.

Da der Planentwurf nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt wurde, musste er erneut ausgelegt werden und die Öffentlichkeit hatte noch einmal die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.

Der Entwurf hat in der Zeit vom 11.04.2016 bis einschließlich 12.05.2016 in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld erneut öffentlich ausgelegen.

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung sind die gleichen Hinweise und Bedenken zur Planung des Waldes westlich der A7 noch einmal von denselben privaten Personen eingegangen. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.06.2016 erneut darüber abgewogen, dass an dem Ziel, das Klima in der Gemeinde durch Waldanpflanzungen zu verbessern, festgehalten werde.

Da erst im Zuge der erneuten Auslegung bekannt wurde, dass die Gemeinde über Exklaven verfügt und diese in die Neuaufstellung des F-Planes einzubeziehen sind, musste die Neuaufstellung des F-Planes noch einmal ergänzt und neu öffentlich ausgelegt werden.

Hierbei wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2016 bestimmt, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen eine Stellungnahme abgegeben werden darf. Der Entwurf hat in der Zeit vom 18.07.2016 bis einschließlich 19.08.2016 in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld erneut öffentlich ausgelegen.

Während der 2. erneuten Auslegung sind keine Hinweise, Anregungen und/oder Bedenken von der Öffentlichkeit geäußert worden.

5. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Der Landesplanungsbehörde wurde die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes gem. § 11 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) in der Fassung vom 27.01.2014 (GVOBl. Schl. - H. S. 8) mit Schreiben vom 25.06.2015 angezeigt.

Mit Schreiben vom 25.09.2015 hat die Landesplanungsbehörde die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (BVOBl. Schl.-H. S.8) bekanntgegeben.

Hinsichtlich der wohnbaulichen und gewerblichen Entwicklung (Ausweisung neuer Wohn-, gemischten- und gewerblichen Bauflächen) wurde eine enge Abstimmung mit dem Gebietsentwicklungsplan der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR als erforderlich angesehen. Die dargestellten Wohn-, gemischten und gewerblichen Bauflächen sind so zu begrenzen und zu priorisieren, dass sie mit den interkommunal abgestimmten Entwicklungsflächen der Fortschreibung 2016 des Gebietsentwicklungsplanes übereinstimmen. Weitere Flächen können nur perspektivisch mit dem Hinweis dargestellt werden, dass diese Flächen erst durch Änderung des Flächennutzungsplanes erst ab 2026 aktiviert werden können. Dem wurde entsprochen.

Gegen die Erweiterung der touristischen Nutzung am Nord-Ostsee-Kanal wurden keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Es wurde der Hinweis erteilt, dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung aufgrund der besonderen Lage zu prüfen ist, wie die gewünschte gewerblich – touristische Nutzung dauerhaft sichergestellt werden kann. Die Gemeinde sollte im Rahmen der Konkretisierung darauf achten, dass eine bandartige Entwicklung vermieden und sich stattdessen baulich genutzte Flächen mit Freiräumen abwechseln bzw. die bauliche Entwicklung in die Tiefe gestaffelt wird (Ziffer 3.7.3 Abs. 4 und 5 LEP 2010). Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und sind im Zusammenhang mit fortführenden Planungen zu beachten.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 25.06.2015 gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planung unterrichtet und zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, aufgefordert (so genanntes Scoping).

Die geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken wurden in der Gemeindevertretersitzung am 08.10.2015 auf ihre Wesentlichkeit und Berücksichtigung geprüft. Der Vorentwurf wurde entsprechend des Ergebnisses dieser Prüfung überarbeitet, siehe Abwägungspapier vom 08.10.2015. Bei den eingegangenen Stellungnahmen handelte es sich hauptsächlich um Hinweise zu Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen Gesetzen innerhalb des Gemeindegebietes festgelegt wurden und nachrichtlich gem. § 5 Abs. 4 BauGB in den Flächennutzungsplan zu übernehmen und bei gemeindlichen Planungen zu berücksichtigen sind, siehe Begründung, Kapitel 10.

Die Gemeindevertretung hat die Neuaufstellung des F-Planes am 08.10.2015 als Entwurf beschlossen und für einen Monat zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.10.2015 eingeholt.

Alle geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind in die gemeindliche Abwägung eingeflossen, siehe Abwägungspapier vom 16.02.2016. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen waren zahlreiche kleine Änderungen im Entwurf notwendig, die zwar nicht unmittelbar die gemeindlichen Ziele berührten, jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, dass die Grundzüge nicht berührt sein könnten. Deshalb wurde die Neuaufstellung des F-Planes erneut für einen Monat ausgelegt und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 08.04.2016 gem. § 4 Abs.2 BauGB i. V. m. § 4a Abs.3 BauGB erneut eingeholt.

Alle in diesem Verfahrensschritt geäußerten Anregungen, Hinweise und Bedenken von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden von der Gemeinde geprüft und abgewogen, siehe Abwägungspapier vom 21.06.2016. Die meisten enthielten Hinweise, die bereits im Entwurf berücksichtigt waren. Es wurde jedoch ein Hinweis vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erteilt, der darauf aufmerksam machte, dass die Gemeinde Schacht-Audorf über Exklaven verfügt, die in die Neuaufstellung einzubeziehen sind, da sie zum Gemeindegebiet gehören. Hieraufhin erfolgte eine Prüfung, bei der sich herausstellte, dass die Gemeinde über insgesamt 10 Exklaven, die zum größten Teil innerhalb des Gemeindegebietes Schülldorf und teilweise außerhalb des Gemeindegebietes an der südwestlichen Gemeindegrenze Schülldorfs liegen und teilweise an die Gemeinden Osterrönfeld und Emkendorf angrenzen.

Da nun der Geltungsbereich der Neuaufstellung des F-Planes ergänzt werden musste, war eine zweite erneute öffentliche Auslegung notwendig sowie eine erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Hierbei wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.06.2016 bestimmt, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen eine Stellungnahme abgegeben werden darf. Die Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 14.07.2016 erneut eingeholt.

Die erneut eingegangenen Stellungnahmen enthielten zum Teil redaktionelle Hinweise, die berücksichtigt und in den Entwurf eingearbeitet wurden. Die von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde (UNB) erteilten Bedenken zur parallel zur K 76 verlaufenden Planstraße, die der zukünftigen Erschließung weiterer Baugebiete dienen soll, die östlich der K 76 liegen, konnten nachvollzogen werden. Die parallel verlaufende Planstraße ist jedoch erforderlich für die zukünftige Erschließung weiterer Baugebiete, die auf den östlich an die K 76 liegenden Flächen geplant sind, da eine weitere Zufahrt von der K 76 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nicht in Aussicht gestellt wird.

Die Wehrau besitzt samt ihres Niederungsbereiches als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet DE 1724- 302 „Wehrau und Mühlenau“) eine herausragende landesweite ökologische Bedeutung. Deshalb wurde von der UNB angeregt, die beiden südlichsten Exklaven der Gemeinde Schacht-Audorf, die unmittelbar an das Fließgewässer der Wehrau und ihres Niederungsbereiches grenzen, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2 Nr.10 BauGB darzustellen. Dem wurde nicht entsprochen, da die Gemeinde in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bereits über den Bedarf hinaus eingeplant hat und ein weiterer Bedarf aktuell nicht gesehen wird. Unabhängig davon wird durch die Darstellung der Flächen als Flächen für die Landwirtschaft eine ökologische Aufwertung

nicht ausgeschlossen. Eine Rücksichtnahme ist aufgrund der bestehenden übergeordneten Gesetzeslage in jedem Fall zu beachten, siehe Abwägungspapier vom 26.08.2016.

Weitere Änderungen des Planvorentwurfes sowie des Planentwurfes, die sich aus den Beteiligungen ergeben haben, sind im folgenden Kapitel 6 der Zusammenfassenden Erklärung aufgeführt.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde nach Abwägung der geprüften Stellungnahmen von der Gemeindevertretung am 13.10.2016 beschlossen.

Das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 30.01.2017 AZ.: IV 265 - 512.111 - 58.140 (neu) mit Hinweisen genehmigt. Die Hinweise wurden beachtet.

6. GRÜNDE, WARUM DER PLAN NACH ABWÄGUNG MIT DEN GEPRÜFTEN, IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN GEWÄHLT WURDE

Aufgrund der Anregungen von der Öffentlichkeit sowie von Planern und den Mitgliedern des Bauausschusses selbst wurden nach Prüfung und Abwägung folgende anderweitige Planungsmöglichkeiten aus folgenden Gründen gewählt:

1. Anpassung der Darstellungen an die tatsächliche Nutzung für die Sportanlage des TSV Vineta Schacht-Audorf

Begründung:

- Die bisherige Darstellung der Flächen für die Sportanlage des TSV Vineta Schacht-Audorf im Bereich der Straße „Am Sportplatz“ als Sport- und Spielflächen wird der tatsächlichen Nutzung angepasst. Die im alten F-Plan dargestellten Flächen für den Bolzplatz werden somit auf die südlichen Flächen der Straße „Am Sportplatz“ verlegt, dafür entfallen die Flächen für Tennisanlagen, da diese nicht mehr benötigt werden. Der gesamte Sportplatz des TSV Vineta Audorf wird als Fläche für Sportanlagen dargestellt.

2. Ergänzung der geplanten Waldflächen im Bereich der A7

Begründung:

- Die im Vorentwurf geplanten Waldflächen entlang der A7 sollen bis an den Dörpsee herangeplant werden, um eine weitergehende Abschirmung der A7 zu erreichen und das Klima in der Gemeinde zu verbessern. Hierzu wird das am Dörpsee vorhandene Waldstück mit einer gedachten Linie bis zu den nördlich der L 47 geplanten Flächen für Wald verbunden (Anregung vom Bauausschuss in der Sitzung am 29.09.2015).

3. Verlegung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ in der Breslauer Straße und Umwandlung zu Wohnbauflächen

Begründung:

- Der Spielplatz in der Breslauer Straße soll um ca. 250 m Richtung Osten in das Plangebiet des B-Planes Nr. 24 verschoben werden, damit er innerhalb des Einzugsgebietes zentraler

liegt. Gleichzeitig soll er vergrößert werden, da der Einzugsbereich für diesen Spielplatz durch den B-Plan 24 vergrößert wird. Der als Grünfläche dargestellte abgängige Spielplatz wird in Wohnbauflächen umgewandelt und entsprechend im Entwurf dargestellt.

4. Ergänzung des Versorgungsschwerpunktes

Begründung:

- Der geplante Versorgungsschwerpunkt im Vorentwurf wurde um angrenzende Bereiche in der Kanalstraße und der Kieler Straße erweitert, da sich auf den Flächen ebenfalls Gewerbebetriebe befinden, bzw. sich entwickeln sollen.

5. Herausnahme des geplanten Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Tourismus und Freizeitwirtschaft“ (im Vorentwurf „S3“) und Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“

Begründung:

- Durch die Öffentlichkeit wurde angeregt, um die Sicht zum Nord-Ostsee-Kanal von den Wohnhäusern in der Straße „Fährblick“ nicht zu verbauen, die Flächen als Grünflächen zu nutzen.
- Schwierige Verkehrsanbindung (Lage im Außenbereich und außerhalb der Ortsdurchfahrt)
- Einer verkehrlichen Erschließung der Fläche über die L 47 oder K 76 wurde aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nicht zugestimmt.

6. Umwandlung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ und teilweise von Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen

Begründung:

- Die Grundstücke in der Holsteiner Straße 2- 4 und der Dorfstraße Nr. 62 sowie ein rückwärtiger Bereich hinter den Wohngebäuden in der Holsteiner Straße Nrn. 10-12, die bisher als Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen dargestellt waren, wurden in gemischte Bauflächen geändert, um den innerhalb dieser Flächen befindlichen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Da von den Betrieben keine wesentlichen Störungen auf die ebenfalls in diesem Bereich vorhandene Wohnnutzung ausgehen sollen, wurden gemischte Bauflächen vorbereitet.

Aufgrund der Anregungen von der Landesplanung Schleswig-Holstein, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau wurden nach Prüfung und Abwägung folgende anderweitige Planungsmöglichkeiten aus folgenden Gründen gewählt:

7. Herausnahme von Wohnbauflächen: "Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47", „2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -nördlicher Teilbereich- „2. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilbereich- ► Darstellung in der Planzeichnung nur noch perspektivisch (Prioritätsstufe 3) als Planzeichen ohne Normcharakter

Begründung:

- Die Planung der Wohn-, gemischten- und gewerblichen Bauflächen erfolgte in enger Abstimmung mit der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR (EAR)

Nach vorheriger Bedarfsermittlung und Bestandsaufnahme in den einzelnen zur EAR gehörigen Gemeinden erfolgte die Festlegung der Zeiträume zur Umsetzung der von den einzelnen Gemeinden eingebrachten Wohn-, gemischten- und gewerblichen Bauflächen in interkommunaler Abstimmung.

Der Verwaltungsrat der EAR hat in der Sitzung am 10.03.2016 der Fortschreibung des Entwicklungsplanes für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg zugestimmt. Es wurden drei Prioritätsstufen festgelegt: 1. Prioritätsstufe = 2016 - 2020, 2. Prioritätsstufe = 2021 - 2025, 3. Prioritätsstufe= ab 2026, siehe Tabelle 1.

Wohnbauflächen	Prioritätsstufe 1 Zeitraum: 2016-2020 (WE)	Prioritätsstufe 2 Zeitraum: 2021-2025 (WE)	Entwicklungsperspektiven Prioritätsstufe 3 Zeitraum: ab 2026 (WE)
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -Nördlicher Teilbereich-	32		
"Nordöstlich der Rütgersstraße"	16		
Potenziale der Innenentwicklung	18	18	
"1. östliche Erweiterung Bauverein Ost" -südlicher Teilbereich-		32	
"Östlich der Dauerkleingärten und der Dresdner Straße, nördlich der L 47"			105
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost“ -nördlicher Teilbereich-			42
„2. östliche Erweiterung Bauverein Ost“ -südlicher Teilbereich-			58
Gemischte Bauflächen	Prioritätsstufe 1 Zeitraum: 2016-2020 (WE)	Prioritätsstufe 2 Zeitraum: 2021-2025 (WE)	Entwicklungsperspektiven Prioritätsstufe 3 Zeitraum: ab 2026 (WE)
"Nordwestlich der Industriestraße"	16		
"Westlich vom Moorkatenweg"		19	
Gesamt	82	69	205
Gesamt (Prioritätsstufen 1 und 2)	151		

Tabelle 1: In die Fortschreibung des Entwicklungsplanes (GEP) eingebrachte Wohn- und gemischte Bauflächen

Die Fläche nördlich der L 47, die aktuell als Dauerkleingartengebiet genutzt wird, ist in der Fortschreibung nicht mehr aufgeführt, da es sich lediglich um eine optionale Tauschfläche handelt, die nur dann wohnbaulich entwickelt werden soll, wenn der Kleingartenbetrieb aufgelöst wird.

Für die dargestellten gewerblichen Bauflächen ergeben sich keine Änderungen.

Gewerbliche Bauflächen	Prioritätsstufe (Reihenfolge der Flächeninanspruchnahme)	ca. Größe m ²
"Nördliche und östliche Erweiterung Gewerbegebiet K76/NOK"	1	95.300
Gesamt: gewerbliche Bauflächen		95.300

Tabelle 2: Geplante gewerbliche Bauflächen

8. Änderung der Anzahl der Innenentwicklungspotenziale

Begründung:

- Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, der Fortschreibung des Entwicklungsplanes der EAR und dem Ziel der Raumordnung der Landesplanung „Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung“ wurden die im Jahr 2011 aufgenommenen 59 Potenzialfälle im Innenbereich der Gemeinde Schacht-Audorf überprüft, siehe Kapitel 14.1.2 der Begründung. Es wurde festgestellt, dass ein großer Teil der Potentiale, die innerhalb von Bebauungsplänen kartiert worden sind, nicht mehr zur Verfügung stehen, da die Grundstücke in der Zwischenzeit bebaut sind. Weiterhin hat die Gemeinde einen Beschluss zur Mindestgrundstücksgröße im Rahmen der Innenentwicklung gefasst, welche auf mindestens 600 m² festgelegt wurde. Es wurden die Flächenpotentiale herausgenommen, auf denen die Gemeinde hinsichtlich der Flächenentwicklung andere Ziele verfolgt, z.B. Entwicklung eines Grünzuges oder Erhaltung von Gebäudeensemble, die für die Gemeinde von historischer Bedeutung sind.

Die neue Untersuchung hat ergeben, dass aktuell davon ausgegangen werden kann, dass auf ca. 18 Grundstücken aus den Kategorien A und B kurz- bis mittelfristig ca. 36 WE entstehen können.

Um dem Ziel der Landesplanung zu entsprechen, die Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig auszuschöpfen, beabsichtigt die Gemeinde Maßnahmen durchführen, um die kurzfristig bebaubaren Flächen sowie die Flächen mit Realisierungshemmnissen und Planungserfordernis zu aktivieren. Hierzu wird eine Eigentümeranfrage von der Verwaltung durchgeführt.

Zur Erschließung der Flächen aus der Kategorie C wird eine gemeinsame verkehrstechnische Anbindung städtebaulich als zweckmäßig angesehen. Die Gemeinde möchte alle betroffenen Eigentümer für eine Nachverdichtung quartiersweise „unter einen Hut“ bekommen. Die Eigentümer sollen im Rahmen der Aktivierung über Vor- und Nachteile der Nachverdichtung aufgeklärt werden. Dieses könnte z.B. anhand eines Strukturplanes erfolgen.

9. Änderung eines Teilbereiches des Dauerkleingartengebietes an der L 47 in geplante Wohnbauflächen

Begründung:

- Ein Teil des Baugebietes „Königsberger Straße Süd“, für welches parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Bebauungsplan Nr. 24 aufgestellt wird, ist im alten Flächennutzungsplan (7. Änderung) als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten dargestellt. Insofern musste für diesen Teilbereich die Darstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes von Wohnbauflächen im Bestand in geplante Wohnbauflächen geändert werden.

10. Herausnahme des geplanten Wanderweges entlang des Schülldorfer Sees

Begründung:

- Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg Eckernförde (UNB) hat in ihrer Stellungnahme vom 21.08.2015 darauf hingewiesen, dass die Uferländer des Schülldorfer Sees eine erhebliche Bedeutung für die Wasservögel und die sonstige freilebende Tierwelt haben und wichtig für den Artenschutz sind. Ein ufernaher Wanderweg ist mit erheblichen Störungen für die Tierwelt verbunden. Da es sich um einen vermeidbaren Eingriff handelt, wäre dieser ohne die Prüfung von Alternativen nach § 15 Abs. 5 BNatSchG abzulehnen.

Es wurde eine Alternative vom Büro für Landschaftsentwicklung aus Kiel zur Übernahme in den Entwurf vorgeschlagen, welche jedoch ebenfalls von der UNB in der Stellungnahme vom 27.11.2015 (per E-Mail) missbilligt wurde.

Da der Uferbereich zudem an vielen Stellen sehr feucht und sumpfig und somit schlecht passierbar ist, hat die Gemeinde das Ziel, das gemeindliche Wanderwegenetz im Bereich des Schülldorfer Sees auszubauen, in der Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Landschaftsplanes im Bauausschuss am 10.12.2015 verworfen. Die Herausnahme des Wanderweges im Bereich des Schülldorfer Sees wurde durch die Gemeindevertretung am 15.12.2015 beschlossen.

11. Herausnahme des geplanten Wanderweges innerhalb der gesetzlich geschützten Biotopflächen „Grundloses Moor“, die sich zwischen der L 47 und der Straße „Am Brook 2 befinden; Darstellung einer Pufferzone zu den geplanten Wohnbauflächen; Ergänzung des geschützten Biotopbestandes durch die Planung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im angrenzenden Bereich

Begründung:

- In die gesetzlich geschützten Biotope soll nicht eingegriffen werden. Es wurde eine Alternative zur Verbindung der geplanten Wohnbauflächen zu dem bestehenden Wanderweg gewählt. Der geplante Wanderweg verläuft nun am Rand der Pufferzone, um an die Straße „Am Brook“, anzuschließen, von wo man den bestehenden Wanderweg, der die Straße „Am Brook“ mit der L 47 verbindet, erreicht. Zum Schutz der bestehenden gesetzlich geschützten Biotope wurde eine Pufferzone zu den geplanten Wohnbauflächen mit einer Breite von 5 und 10 m dargestellt.

12. Umwandlung des geplanten Grünzuges im Bereich der geplanten Erweiterungen des Wohngebietes „Bauverein Ost“ in Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage

Begründung:

- Da die wohnbaulichen Potenzialflächen der 2. Priorität „ 2. Erweiterung des Wohngebietes Bauverein Ost“ von der L 47 erschlossen werden müssen und dadurch zum Anschluss der südlich des Grünzuges gelegenen geplanten Wohnbauflächen die Verkehrswege durch den von Westen nach Osten verlaufenden Grünzug durchgeführt werden müssen, wurden die bisher als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen in Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ umgewandelt. Dieses stellt eine bessere Verträglichkeit mit den integrierten geplanten Verkehrsflächen her.

13. Herausnahme der geplanten Grünflächen einschließlich des geplanten Wanderweges entlang des Schachter Baches, südlich des geplanten Sonstigen Sondergebietes „Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe“ (im Vorentwurf „S4“)

Begründung:

- Da die Gemeinde parallel zur Neuaufstellung des F-Planes das Sonstige Sondergebiet „Erholung sowie Hotel und Gastgewerbe“ (im Entwurf „S3“) verbindlich durch die 1. Änderung des B-Planes Nr. 22 überplant hat, zeichnete sich frühzeitig ab, dass die Grünflächen sowie der Wanderweg in das Gebiet integriert werden sollen und somit keine Darstellung im F-Plan mehr erfolgte, um diesbezüglich in der verbindlichen Überplanung flexibel zu sein.

14. Änderung der Darstellung der Bodennutzung innerhalb des Sondergebietes „Bundeswasserstraße nach § 1 WaStrG“

Begründung:

- Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau hat in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass keine Bauflächen innerhalb des Sondergebietes „Bundeswasserstraße gem. § 1 WaStrG“, mit Ausnahme der Flächen, wo es durch einen Nutzungsvertrag Vereinbarungen gibt, dargestellt werden dürfen.

Osterrönfeld, den 03.04.17



.....
- Der Amtsvorsteher -
I. A. Torsten Eickstädt (LVB)

